

VCD Service

# **Satzung des VCD- Bundesverbandes**

**Stand: 15.11.2009**



## Inhalt

Satzung des VCD-Bundesverbandes .....	3
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Ziel und Aufgaben .....	3
§ 3 Selbstlosigkeit .....	4
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7 Beiträge .....	5
§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung .....	6
§ 9 Organe des Vereins .....	6
§ 10 Bundesdelegiertenversammlung .....	6
§ 11 Bundesvorstand.....	8
§ 12 Länderrat .....	9
§ 13 Gliederung des Vereines .....	9
§ 14 Satzungsänderungen .....	10
§ 15 Beurkundung der Beschlüsse .....	10
§ 16 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens .....	11
Anlage 1: VCD-Logo.....	12

VCD Service

### **Satzung des VCD-Bundesverbandes**

Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD)  
Bundesverband  
Rudi-Dutschke-Straße 9 • 10969 Berlin  
Fon 030 / 2803 51-0  
Fax 030 / 2803 51-10  
mail@vcd.org  
www.vcd.org

© VCD e.V. 11/2009

## Satzung des VCD-Bundesverbandes

beschlossen durch die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) am 12.11.2006, geändert durch Beschluss des Bundesvorstands am 05.07.2008, ergänzt durch Beschluss der BDV am 15.11.2009. (Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind **hervorgehoben**.)

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Verkehrsclub Deutschland e. V.« (abgekürzt: »VCD«). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter VR 21177 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Das Logo besteht aus der Wortmarke »VCD« und der Bildmarke »Pfeile/Blume« sowie dem Schriftzug »Verkehrsclub Deutschland« (siehe Anlage 1, letzte Seite). Die Verbandsfarbe ist petrol/blau.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff. AO) durch die Förderung des Umweltschutzes
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen
  2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten
  3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
  4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe
  5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr
  6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung
  7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen
  8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen
  9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau
  10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder

2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs
  3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens
  4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens
  5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen
  6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben
  7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift
  8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne des § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des VCD e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Die Mitgliedschaft im Bundesverband begründet zugleich die Mitgliedschaft in den örtlich zuständigen Gliederungen gemäß § 13 (1). Mitglieder, die im Ausland leben, können für die Mitgliedschaft in den Gliederungen einen Mitgliedsort wählen. Treffen sie keine Wahl, gilt der bisherige Wohnsitz im Inland; in Ermangelung eines solchen gilt Berlin als Mitgliedsort.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt am ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung beim Bundesvorstand eingeht, es sei denn, das Mitglied nennt einen anderen Beitrittstermin. Ein Beitritt ist nur zum ersten eines Monats möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand. Lehnt er die Aufnahme nicht binnen sechs Monaten nach Eingang des ersten Beitrages ab, so gilt dies als Annahme des Antrags. Die Vorstände der örtlich zuständigen rechtsfähigen Gliederungen gem. § 13 (1) können binnen vier Monaten nach Eingang des ersten Beitrags beim Bundesvorstand beantragen, die Aufnahme zu verweigern. Über diesen Antrag entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der betroffenen rechtsfähigen Gliederung nach § 13 (1) und des/der Betroffenen. Über die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Betroffene schriftlich zu benachrichtigen; gezahlte Beiträge sind zurück zu erstatten.

- (3) Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann von der/dem Betroffenen innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Länderrat.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Beitragsende.
- (5) Verhält sich ein Mitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des Vereins, so kann es vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden, nachdem zunächst die zuständigen Gliederungen nach § 13 (1) angehört wurden. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens kann der Bundesvorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt zu geben. Der Bundesvorstand informiert den Länderrat über die Einleitung des Ausschlussverfahrens und die Verhängung einer Sofortmaßnahme nach Satz 3.

Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet der Länderrat.

- (6) Natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein unterstützen wollen, kann eine Fördermitgliedschaft angeboten werden. Über die Aufnahme und inhaltliche, organisatorische und finanzielle Form der Kooperation entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand berichtet der Bundesdelegiertenversammlung jährlich über die Aufnahme von Fördermitgliedern sowie die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Form der Kooperationen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Juristische Personen oder deren Vertreter dürfen keine Ämter übernehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgelegten Beiträge.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Hinsichtlich der Höhe kann nach Art der Mitgliedschaft und nach weiteren, insbesondere sozialen Gesichtspunkten differenziert werden.

- (2) Änderungen der Beitragsordnung werden in der Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) veröffentlicht.

## **§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) **Wahlen in gleiche Ämter/Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gibt es bei diesem Wahlverfahren mehr BewerberInnen als Ämter/Positionen, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.**

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Bundesdelegiertenversammlung
  2. der Bundesvorstand
  3. der Länderrat
- (2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 10 Bundesdelegiertenversammlung**

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung ist zuständig für
  1. Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme
  2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes und die Entlastung des Bundesvorstandes
  3. die Beschlussfassung zu Anträgen
  4. die Wahl des Bundesvorstandes und zweier Kassenprüfer/innen
  5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes
  6. die Änderung dieser Satzung
  7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung und die Verabschiedung der Finanzordnung
  8. die Festlegung von Sonderaufgaben des Gesamtverbandes, die durch die Gliederungen mitzufinanzieren sind
  9. die endgültige An- und Aberkennung der Landesverbände als Gliederung des VCD-Bundesverbandes
  10. die Entgegennahme des schriftlichen Berichtes des Länderrates.
  11. die Auflösung des VCD e.V.

- (3) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören an
1. die Bundesdelegierten
  2. die Mitglieder des Bundesvorstandes
  3. je ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Landesverbände; diese können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/innen vertreten lassen. Doppelstimmrecht ist ausgeschlossen.
- (4) Es werden bundesweit mindestens 80 Bundesdelegiertenmandate vergeben. Für jedes angefangene 1/80 der Mitgliederzahl des Gesamtverbandes erhält jeder Landesverband jeweils ein Bundesdelegiertenmandat. Stichtag für die Ermittlung des Mitgliederbestandes ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.
- (5) Den Landesverbänden wird Anfang des Jahres die Zahl der zu entsendenden Bundesdelegierten vom Bundesvorstand mitgeteilt. Die errechnete Zahl von Bundesdelegierten gilt für das ganze Jahr. Die Landesverbände melden die Namen der gewählten Bundesdelegierten und die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bis 8 Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung an. Die Bundesdelegierten werden von den Delegierten- oder Mitgliederversammlungen der Landesverbände auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zudem sind Ersatzdelegierte zu wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Bundesdelegierten oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Bundesdelegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden für höchstens zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Bundesdelegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Bundesvorstand einzuberufen. Der Termin und der Tagungsort sind spätestens vier Monate vor der Versammlung schriftlich oder durch die Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Tagesordnung und die fristgerecht eingegangenen Anträge sind den Bundesdelegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzusenden.
- (7) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist vom Bundesvorstand innerhalb von zwölf Wochen nach Antrag einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder wenn 1% der Mitglieder, drei Landesverbände oder der Länderrat es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder ein entsprechender Beschluss einer Bundesdelegiertenversammlung vorliegt. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (8) Anträge können von allen satzungsgemäßen Organen, allen Bundesdelegierten und von mindestens 20 Einzelmitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von zehn anwesenden stimmberechtigten Bundesdelegierten unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (9) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der angemeldeten stimmberechtigten Bundesdelegierten anwesend sind.

- (10) Die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn dies ein/e Bundesdelegierte/r verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (11) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt die Versammlungsleitung.
- (12) Bundesdelegiertenversammlungen sind mitgliederöffentlich. Jedes Mitglied hat Rederecht (im Rahmen der Beschlussfassung/Geschäftsordnung der Versammlung).
- (13) Die Bundesdelegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Bundesvorsitzenden, mindestens drei bis höchstens fünf Stellvertreter/innen und dem/der Bundesschatzmeister/in.
- (2) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3)
  - 1. Die ordentliche Wahl des Bundesvorstandes findet in den geraden Kalenderjahren statt und erfolgt auf zwei Jahre. Die Amtsperiode außerordentlich gewählter Bundesvorstandsmitglieder geht längstens bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  - 2. Scheidet ein Mitglied aus dem Bundesvorstand vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Länderrat das frei gewordene Amt durch Zuwahl mit 2/3-Stimmenmehrheit bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung nachwählen.
  - 3. Bundesvorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Bundesdelegiertenversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Bundesdelegiertenversammlung hat die Wahl der neuen Bundesvorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5)
  - 1. Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere Beschlüsse zu fassen über den Jahresvoranschlag und die Aufnahme von Darlehen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer, pädagogischer, rechtlicher und didaktischer Aufgaben zu bestellen.
  - 2. Wird ein Geschäftsführer/in bestellt, der/die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins führt und den Verein insoweit gerichtlich und außergerichtlich vertritt, ist dieser als besonderer Vertreter nach § 30 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
- (6) Beschlüsse des Bundesvorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Bundesvorstandsmitglied widerspricht.

- (7) Der Bundesvorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die Behörden im Hinblick auf rechtliche Vorgaben für erforderlich halten, vorzunehmen. Diese Änderungen werden in der Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) bekannt gegeben.
- (8) Mitgliedern des Bundesvorstandes kann im Rahmen eines bewilligten Haushaltsansatzes eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das oder Nähere regelt die Finanzordnung.

## **§ 12 Länderrat**

- (1) Der Länderrat setzt sich aus Vertreter/innen der Landesvorstände und den Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammen. Jeder Landesverband besitzt im Länderrat eine Stimme, Landesverbände mit mehr als 10 % der Vereinsmitglieder besitzen eine weitere Stimme. Der Bundesvorstand besitzt insgesamt eine Stimme. Jeder Landesverband kann seine Stimmen nur geschlossen abgeben.
- (2) Der Länderrat berät den Bundesvorstand in allen Angelegenheiten. Er hat das Recht, vom Bundesvorstand einen Bericht über dessen Tätigkeit zu verlangen. Er hat des weiteren das Recht, die Anwesenheit von einzelnen Bundesvorstandsmitgliedern zu verlangen.
- (3) Der Länderrat ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Einberufung der außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung zu verlangen.
- (4) Die Ländervertreter können aus ihrer Mitte eine/n Bevollmächtigte/n benennen, der/die das Recht hat, die Akten des Bundesvorstandes einzusehen. Der Bundesvorstand berichtet dem Länderrat regelmäßig über seine Arbeit.
- (5) Mitglieder des Bundesvorstandes sowie hauptberuflich Beschäftigte des VCD können nicht als Vertreter/innen der Landesverbände in den Länderrat entsandt werden.
- (7) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Gliederung des Vereines**

- (1) Der VCD-Bundesverband gliedert sich in Landesverbände und, soweit erforderlich, in Regionalverbände/Regionalgruppen, Kreisverbände/Kreisgruppen und Ortsverbände/Ortsgruppen. Gliederungen, die den Status eines eingetragenen Vereines besitzen, führen den Begriff »-verband«, die übrigen den Begriff »-gruppe«.
- (2) Auf dem Gebiet eines Bundeslandes kann nur ein Landesverband tätig sein. Ein Landesverband kann mehrere Bundesländer umfassen. Soweit eine Untergliederung sich über das Gebiet verschiedener Landesverbände erstreckt, wird sie durch den Bundesvorstand einem dieser Landesverbände mit dessen Zustimmung zugeordnet. Der Wechsel einer solchen Untergliederung zu einem anderen Landesverband ist nur mit Zustimmung des abgebenden Landesverbandes und des Bundesvorstandes möglich.
- (3) Gründung und Änderung von Landesverbänden bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes; Gründung und Änderung weiterer Gliederungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Landesvorstandes. So anerkannte Gliederungen dürfen den Namen und das Logo des Verbandes führen.

- (4) Die Gliederungen können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der nächsthöheren Gliederung und zu dieser Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes stehen. Insbesondere muss gewährleistet sein,
- dass die Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes gemäß § 2 übernommen werden,
  - dass die Verbände gemeinnützig sind,
  - dass Mitglieder von Gliederungen auch Mitglieder des Bundesverbandes sind,
  - dass Mitgliedsbeiträge nur vom Bundesverband erhoben werden,
  - dass die Mitgliederverwaltung ausschließlich vom Bundesverband wahrgenommen wird,
  - dass die Ordnungen des Bundesverbandes anerkannt werden und
  - dass die Entscheidungen des Bundesverbandes nach § 4 (5) übernommen werden.

Satzungen und Satzungsänderungen der Landesverbände bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes; die der weiteren Gliederungen der Genehmigung des jeweiligen Landesvorstandes. Die Genehmigungen sind vor einer eventuellen Anmeldung zum Vereinsregister einzuholen.

- (5) Die Gliederungen sind an Beschlüsse und Weisungen des VCD-Bundesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Gliederungen (eingetragene Vereine) betreffen.
- (6) Gliederungen des Bundesverbandes können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.
- (7) Der Bundesverband unterstützt seine Gliederungen finanziell, organisatorisch und inhaltlich. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen erfolgen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Änderung des § 2 dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Initiativ- und Dringlichkeitsanträge zur Änderung dieser Satzung sind nicht zulässig.
- (4) Änderungen dieser Satzung werden in der Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) veröffentlicht.

## **§ 15 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Die in den Bundesvorstandssitzungen, den Sitzungen des Länderrates und in den Bundesdelegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens**

- (1) Über die Auflösung des Bundesverbandes beschließt die Bundesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die verbliebenen steuerbegünstigten Gliederungen. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 3728 beim Amtsgericht Bonn. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des Verkehrsverhaltens, zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung von Gliederungen fällt deren Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e.V.

## **Anlage 1: VCD-Logo**



### **Signet**

#### **Farbe**

Petrol: HKS 51 bzw. 100 % Cyan, 45 % Yellow (vgl. farbiges Titelblatt)

### **Schrift**

#### **Farbe**

Blau: HKS 43 bzw. 100 % Cyan, 70 % Magenta (vgl. farbiges Titelblatt)

#### **Typ**

Syntax LT Ultra Black, spationiert